

28.11.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 28. November 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses
- Drucksache 13/9029 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997)
- Drucksachen 13/8199, 13/8803 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Erster Durchgang: Drs. 599/97

...

921/97

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2033) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „439 900 000 000“ durch die Zahl „444 835 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „53 300 000 000“ durch die Zahl „70 850 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434, 435), wird im Jahr 1997 um 6 000 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.

Artikel 3

Der Bundeshaushaltsplan 1997 wird mit der Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses - Drucksache 13/9029 - gebilligt.